



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 19.09.2022

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /065 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Philine Pramann			
Erneuerung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose in der Samtgemeinde Baddeckenstedt				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Sicherheit Samtgemeinde	05.12.2022	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	2
Samtgemeinderat		öffentlich	Entscheidung	3

Antrag:

Die Neufassung der Benutzungs- und
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme
von Unterkünften durch Obdachlose in der
Samtgemeinde Baddeckenstedt wird in der
vorliegenden Fassung beschlossen.

Begründung:

Die bisherige Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung ist hinsichtlich der
Gebührenordnung nicht mehr aktuell und muss entsprechend angepasst werden.

Zudem wurde in Paragraph 2 genauer definiert, wer unterbringungspflichtig ist, um
mögliche Unklarheiten zu vermeiden.

Die Zusammensetzung der monatlichen Grundgebühr ist in Paragraph 10 Abs. 2 der
Satzung beschrieben. Diese richtet sich nach der Mietobergrenzentabelle des
Landkreises Wolfenbüttel und dient als Maßstab für die Kostenabrechnung.

Bislang war immer ein bestimmter Betrag angegeben, welcher sich aus der
Mietobergrenzentabelle berechnen ließ. Allerdings gibt es auf Grund von
Preisschwankungen immer wieder Anpassungen der Mietobergrenze. Die Satzung
müsste daher jedes Mal angepasst werden. Eine Verallgemeinerung der
Kostenabrechnung ist daher sinnvoll. Sollten die Kosten jedoch geringer oder höher
ausfallen als die derzeit gültige Tabelle besagt, wird die Kostenberechnung
entsprechend angepasst.

Alles im allem dient die Erneuerung der Satzung der Vereinfachung der Abrechnung

und soll eine Kostendeckung sicherstellen.

Darüber hinaus kann mitgeteilt werden, dass die Obdachlosenfälle in der Samtgemeinde insgesamt selten auftreten. In den letzten 4 Jahren gab es gerade einmal einen konkreten, kurzzeitigen Fall. Im letzten Jahr hielt sich ein Obdachloser im Samtgemeindegebiet auf, der sich jedoch gegen eine Unterbringung aussprach.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

-Keine-

- ☒ **Keine Anlage/n**
- ☐ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Alte Obdachlosensatzung

Anlage: Neue Obdachlosensatzung